

Az.: 1 A 125/14
5 K 919/11

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. e. V.
vertreten durch den Vereinsvorsitzenden

- Kläger -
- Anschlussberufungskläger -

2. des Herrn

3. des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch
das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1, 01097 Dresden

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter und
Anschlussberufungsbeklagter -

wegen

Feststellung der Genehmigungsfreiheit von Hobbyweinanbau
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. April 2017

am 13. April 2017

für Recht erkannt:

Auf die Berufungen der Kläger zu 2 und 3 wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. April 2013 - 5 K 919/11 - teilweise geändert.

Es wird festgestellt, dass sich die hilfsweise erhobenen Verpflichtungsklagen der Kläger zu 2 und 3 auf Erteilung von Neuanpflanzungsrechten für die Anpflanzung mit und Kultivierung von kelterfähigen Weinpflanzen zum Zwecke der Weinerzeugung auf den als Parzelle und Parzelle. bezeichneten Flächen auf dem Flurstück erledigt haben. Im Übrigen werden die Berufungen der Kläger zu 2 und 3 zurückgewiesen.

Die Anschlussberufung des Klägers zu 1 gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. April 2013 - 5 K 919/11 - wird verworfen.

Die Kläger zu 2 und 3 tragen die Kosten des Berufungsverfahrens je zur Hälfte. Der Kläger zu 1 trägt die Kosten des Anschlussberufungsverfahrens. Hinsichtlich der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Vorverfahrens verbleibt es bei der vom Verwaltungsgericht Leipzig getroffenen Regelung.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird zugelassen, soweit die Berufungen der Kläger zu 2 und 3 zurückgewiesen werden. Im Übrigen wird die Revision nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger zu 1 ist ein eingetragener Verein u. a. zur Entwicklung des S..... Sees durch die Pflege und Entwicklung der Weinkultur mit regionalem Bezug; Vereinsvorsitzender ist der Kläger zu 3.
- 2 Die Kläger zu 2 und 3 sind Rechtsanwälte in Leipzig und Mitglieder des Klägers zu 1. Sie begehren die gerichtliche Feststellung der Rechtmäßigkeit ihrer Rebplantagen

am S..... See zur nichtgewerblichen Herstellung von Wein auf Unterpachtflächen von jeweils 99 m².

- 3 Der durch die Flutung eines ehemaligen Braunkohletagebauebiets im Landkreis Leipzig um die Jahrhundertwende entstandene S..... See gehört zur Gemeinde G..... (im Folgenden: Gemeinde), die für einen Teil des steilen Böschungsufer eine weinbauliche Nutzung beabsichtigte. Nachdem ihr das damalige Regierungspräsidium Chemnitz mit Bescheid vom 3. Januar 2007 die Erteilung der beantragten Pflanzungsrechte abgelehnt hatte, ließ die Gemeinde im April 2008 auf Teilen des in ihrem Eigentum stehenden Flurstücks eine Fläche von 3.171 m² mit Hilfe einer Pflanzmaschine durchgehend mit Weinreben bepflanzen. Insgesamt wurden 1.300 Rebstöcke der Keltertraubensorten Grauburgunder und Müller-Thurgau gesetzt.
- 4 Im Rahmen einer Anhörung vom September 2008 wies die Bürgermeisterin der Gemeinde darauf hin, dass eine Verpachtung von jeweils 99 m² großen Flächen an Mitglieder einer Interessengemeinschaft zur hobbymäßigen Bewirtschaftung und Weinerzeugung für den persönlichen Bedarf beabsichtigt sei. Im Oktober 2008 wurde der Kläger zu 1 gegründet, dessen Hauptzweck satzungsgemäß ursprünglich das Anlegen und Pflegen eines kleinen Weinbergs zur Aufwertung der Attraktivität des S..... Sees war (§ 2 Abs. 1 a der Satzung a. F.). Im Dezember 2008 erfolgte die Anmeldung des Klägers zu 1 beim Vereinsregister.
- 5 Anfang 2009 wurde die aufgerebte Fläche nebst einer „Erweiterungsfläche“ in 37 Parzellen zu jeweils maximal 100 m² eingeteilt. Dazu wurden Wege von ca. 4,50 m Breite zwischen den einzelnen Parzellen angelegt; dabei entnommene Rebstöcke wurden umgepflanzt. Die so entstandenen Parzellen wurden verlost und von der Gemeinde an Vereinsmitglieder zum Anbau von Weinreben verpachtet. Nicht verpachtete Parzellen wurden vom Kläger zu 1 gepflegt.
- 6 Zum 1. Januar 2010 erfolgte eine Neuordnung der Pachtverhältnisse. Laut Pachtvertrag vom 16. Dezember 2009 verpachtete die Gemeinde eine Teilfläche ihres Flurstücks.. von 5.521 m² an den Kläger zu 1 für jährlich 10 € (§ 4 Nr. 1 Pachtvertrag). Die Verpachtung erfolgt ausschließlich für die Zwecke des Anbaus von Weinreben,

wobei eine erwerbswirtschaftliche Bewirtschaftung der Pachtfläche unter Verkauf der aus den Flächen gewonnenen Weintrauben und des aus ihnen gekelterten Weins unzulässig ist (§ 1 Nr. 1 Pachtvertrag). Der Pächter ist zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Wirtschaftsführung insbesondere unter Beachtung der einschlägigen und jeweils geltenden Bundes- und Landesgesetze und Verordnungen zum Weinbau verpflichtet (§ 7 Pachtvertrag) und mit Zustimmung der Verpächterin zur Unterverpachtung berechtigt (§ 10 Pachtvertrag). Die landwirtschaftliche Bestimmung der Pachtsache (Weinbau) darf ohne schriftliche Erlaubnis der Verpächterin nicht geändert werden (§ 11 Pachtvertrag). Dem Pächter wird für den Fall, dass ihm durch behördliche oder amtliche Weisung der Weinbau auf der gepachteten Fläche untersagt wird, ein außerordentliches Kündigungsrecht zugestanden (§ 12 Nr. 5 Pachtvertrag).

7 Der Kläger zu 1 schloss anschließend mit 37 Vereinsmitgliedern zum 1. Januar 2010 inhaltsgleiche und weitgehend mit dem Hauptpachtvertrag übereinstimmende Unterpachtverträge über jeweils eine Teilfläche von 99 m² aus dem Flurstück.. zur Nutzung für den Anbau von Weinreben. Die Parzellen wurden aus diesem Anlass neu ausgelost. Nach § 6 Nr. 2 des Unterpachtvertrages verpflichten sich die Pächter, den Anordnungen, Beschlüssen, Vorgaben etc. des Weinbeirates uneingeschränkt zu folgen, die dieser zur Einhaltung der weinrechtlichen Vorschriften sowie der Überwachung des Weinanbaus nach den anerkannten Regeln und zur Verteilung des Weines trifft. Eine Verletzung der Unterhaltungs- oder Bewirtschaftungsregeln des § 6 durch den Pächter berechtigt den Kläger zu 1 gemäß § 11 Nr. 2 des Unterpachtvertrages zu dessen fristloser Kündigung. Gegenstand des Unterpachtvertrages sind u. a. der Inhalt und der Gegenstand der Satzung und der Geschäftsordnung des Klägers zu 1 (§ 1 Nr. 2 des Unterpachtvertrages). Die Kläger zu 2 und 3 schlossen im Januar jeweils einen Unterpachtvertrag über die Parzelle (Kläger zu 2) und (Kläger zu 3) mit dem Kläger zu 1 ab.

8 Die Satzung des Klägers zu 1 wurde im selben Jahr dahin geändert, dass dessen Hauptzweck das Anlegen und Pflegen eines nicht gewerblichen Weinbergs zur Aufwertung der Attraktivität des S..... Sees ist (§ 2 I. 1. der Satzung). Der Weinbeirat, nach § 6 der Satzung ein Organ des Vereins, ist laut der Präambel für die Einhaltung der weinrechtlichen Vorschriften, die Überwachung des Weinanbaus und

die Verteilung des Weins an die Mitglieder verantwortlich. Die Geschäftsordnung für den Weinbau, die vom Vorstand aufgestellt und von den aktiven Mitgliedern beschlossen wird, ist in ihren Richtlinien und Vorgaben für die Pächter verbindlich (§ 10 I. der Satzung). Ein Vereinsmitglied, das u. a. gegen die Geschäftsordnung für den Weinbau oder Beschlüsse des Weinbeirats verstößt, kann gemäß § 4 III. 1. der Satzung ausgeschlossen werden. Nach der für die Mitglieder verbindlichen Geschäftsordnung legt der Weinbeirat die Sortenwahl der Weinstöcke, Pflanzabstände und Pflanzart fest, erfolgt die Beschaffung der Weinstöcke und der zur Pflanzung benötigten Hilfsmittel durch den Verein und trägt der Verein bei Ausfall nach der Pflanzung durch Frost, Tierschäden, Diebstahl etc. die Kosten für den Rebenersatz (s. § 2 der Geschäftsordnung). Laut § 4 der Geschäftsordnung erfolgt die Weinlese gemeinschaftlich durch die Mitglieder zu dem vom Weinbeirat festgelegten Termin, die Verarbeitung der Trauben findet an zentraler Stelle statt, die Organisation der Verarbeitung wird durch den Weinbeirat veranlasst und der Verein verteilt die Ertragsmenge, von der 10 % unentgeltlich an den Verein abzugeben sind; ferner wird er Eigentümer des zugeteilten Weins, der bis Jahresende nicht abgeholt wird.

- 9 Bereits am 12. Mai 2009 hatte das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft des Beklagten (SMUL) einen Sanktionsbescheid gegenüber der Gemeinde erlassen und ihr eine Geldbuße in Höhe von 3.700 € auferlegt. Eine weitere Geldbuße in Höhe von 4.800 € setzte es durch Sanktionsbescheid vom 23. Juni 2010 fest. Beide Bescheide betrafen die ursprünglich von der Gemeinde aufgerebte Fläche von 3.171 m², nicht die „Erweiterungsfläche“. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Gemeinde sei als Erzeugerin ihrer Rodungspflicht nicht nachgekommen. Verwiesen wurde dabei auf Art. 85a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 491/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung [EG] Nr. 1234/2007) bzw. die Vorgängervorschriften und Art. 55 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des

Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor (Verordnung [EG] Nr. 555/2008).

- 10 Die dagegen gerichteten Klagen der Gemeinde wies das Verwaltungsgericht Leipzig durch rechtskräftige Urteile vom 10. Februar 2011 - 5 K 439/09 - und - 5 K 635/10 - mit der Begründung ab, die Gemeinde sei Erzeugerin i. S. v. Art. 85a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, wobei eine Ausnahme vom Genehmigungserfordernis für Neuanpflanzungen (Art. 60 Abs. 6 der Verordnung [EG] Nr. 555/2008 i. V. m. Art. 85h Abs. 1 lit. d der Verordnung [EG] Nr. 1234/2007 und § 3 Abs. 3 WeinV) ausscheide, weil die von ihr bepflanzte Fläche mit 3.171 m² größer als 1 Ar und weinbergmäßig bepflanzt sei.
- 11 Im Frühjahr 2011 wurden die von der Gemeinde angepflanzten Rebstöcke auf einer Fläche von 3.071 m² - jedenfalls weit überwiegend - gerodet.
- 12 Während der Anhängigkeit der Gerichtsverfahren zwischen der Gemeinde und dem Beklagten bemühten sich die Kläger seit Frühjahr 2010 um eine Auskunft des SMUL, ob bzw. unter welchen Maßgaben ihr „Weingarten“ zulässig oder genehmigungsfrei sei. Das SMUL drohte dem Kläger zu 1 mit Schreiben vom 2. November 2010 den Erlass eines Sanktionsbescheids an. Die Kläger zu 2 und 3 wandten sich mit Schreiben vom 20. September 2011 an den Beklagten und beehrten Klarstellung, dass die Aufhebung auf ihren jeweiligen Parzellen zulässig sei; hilfsweise beehrten sie die Erteilung von Neuanpflanzungsrechten. Der Beklagte teilte dazu mit Schreiben vom 16. November 2011 mit, im Hinblick auf die gleichzeitige, inhaltsgleiche Antragstellung beim Verwaltungsgericht Leipzig von einer Bescheidung abzusehen.
- 13 Am 21. September 2011 haben die Kläger Feststellungsklagen beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben. Mit Blick auf die vom Beklagten in Aussicht gestellten Maßnahmen bestehe ein feststellungsfähiges, Streitiges Rechtsverhältnis im Zusammenhang mit der Anwendung von § 7 Abs. 2 Nr. 3 WeinG i. V. m. § 3 Abs. 3 WeinV für alle drei Kläger.
- 14 Der Kläger zu 1 sei weder Nutzungsberechtigter i. S. v. § 3 Abs. 3 WeinV noch Erzeuger i. S. v. Art. 85h Abs. 1 der Verordnung (EG) 1234/2007 bzw. Art. 60 Abs. 6

der Verordnung (EG) 555/2008. Bestockt und gepflegt würden die Flächen durch die jeweiligen Unterpächter (wie etwa die Kläger zu 2 und 3), denen er lediglich die Parzellen zur eigenen Nutzung überlasse. Aus der Vereinssatzung lasse sich trotz der dort geregelten Bestimmungs- und Vorschlagsrechte nichts anderes ableiten. Letztlich stelle der Kläger zu 1 nicht mehr als einen institutionellen Rahmen für die Betätigung seiner Mitglieder. Es sei nicht nachvollziehbar, wenn das SMUL in der Gestaltung des Vereins eine Umgehung des Neuanpflanzungsverbots sehe. Die Situation sei für die einzelnen Mitglieder nicht anders, als wenn sie einen erfahrenen Bekannten um Rat fragten. Durch seine Aktivitäten gerate der Kläger zu 1 nicht einmal in die Nähe der Rolle eines „Erzeugers“; dies gelte auch bei einer gemeinsamen Verarbeitung der Trauben. Jedem einzelnen Unterpächter fließe auch nach einer gemeinsamen Verarbeitung der gelesenen Trauben ein auf Grund seiner hobbywinzerischen Betätigung erzeugter Anteil am Wein zu.

15 Der von den Klägern zu 2 und 3 jeweils nur auf ihren eigenen Unterpachtparzellen eigenverantwortlich - wenn auch mit Unterstützung anderer Vereinsmitglieder und des Klägers zu 1 - betriebene Hobbyweinbau sei genehmigungsfrei. Der gesamte „Weingarten“ sei 2010 in einer Gemeinschaftsaktion mit sog. Drahtanlagen bestückt worden. Die im Frühjahr 2011 gerodeten Pachtflächen der Kläger zu 2 und 3 seien im Frühjahr 2012 bzw. noch im Jahr 2011 erneut mit Keltertrauben bestockt worden. Die entsprechenden Arbeiten habe der Kläger zu 2 - ohne Vorgaben des Klägers zu 1 mit dessen Einvernehmen - auf seiner Parzelle selbst durchgeführt, dem Kläger zu 3 hätten Vereinskameraden geholfen.

16 Die neu bestockten Flächen seien wie die zuvor gerodeten geordnet bepflanzt worden. Durch ihre Vereinsmitgliedschaft wollten die Kläger zu 2 und 3 von dem dort vorhandenen Wissen über nachhaltigen, effektiven und erfolgreichen Weinbau profitieren. Die Hege und Pflege der Unterpachtparzellen erfolge sporadisch auch mit wechselseitiger Hilfe anderer Vereinsmitglieder. Der Einsatz ggf. von den Pächtern gemeinsam beschaffter landwirtschaftlicher Maschinen werde ebenfalls angestrebt. Auch hinsichtlich der Kelterung und Abfüllung erhofften sich die im Weinbau eher unerfahrenen Kläger zu 2 und 3 eine koordinierende Tätigkeit des Klägers zu 1. Der physische Teil der Bewirtschaftung, nämlich das Einpflanzen, Heranziehen und Pflegen der Reben, solle aber weitestgehend von den jeweiligen Pächtern durchgeführt

werden. Bei der Ausgestaltung des Verhältnisses des Klägers zu 1 zu seinen Mitgliedern seien Details noch offen; Anregungen des Beklagten würden gerne aufgenommen.

- 17 Der Kläger zu 1 sei kein zentralistisch geführtes Gebilde, das sich seiner Vereinsmitglieder gleichsam als Strohleute bediene. Die Weinordnung habe bislang keinen Anwendungsbereich gehabt; sie könne erst dann als Anzeichen für Bestimmungsrechte des Vereins über die auf den Parzellen der Mitglieder erzeugten Weintrauben herangezogen werden, wenn die auf dem streitbefangenen Gelände angepflanzten Reben auch tatsächlich nennenswerten Ertrag abwürfen. Auch habe der Kläger zu 2 seit Beginn seiner Vereinsmitgliedschaft stets darauf hingewiesen, dass rechtliche Bedenken gegen vereinsinterne Regelungen bestünden, wonach jemand anderes als der jeweilige Pächter darüber bestimmen könne, was mit den gewonnenen Keltertrauben geschieht.
- 18 Die Mitgliederversammlung habe im Mai 2012 beschlossen, sowohl den Weinbeirat als Gremium als auch die Weinordnung abzuschaffen. Der entsprechende Satzungsentwurf sehe neben der Abschaffung des Weinbeirats und der Weinordnung (§ 10 der Änderungssatzung) u. a. auch die Abschaffung der Bestimmungen zur Abgabe von Wein vor. Schon die derzeit gelebte Vereinspraxis beschränke sich darauf, dass der Kläger zu 1 gegenüber den Pächtern die regelmäßige Pflege und die Ableistung von Gemeinschaftsarbeit anmahne.
- 19 Der von den Klägern zu 2 und 3 gewonnene Wein sei ausschließlich für den jeweiligen Eigenverbrauch (einschließlich des Ausschanks bei Familienfesten o. ä.) bestimmt. Ein Verkauf oder vergleichbare marktrelevante Tätigkeiten seien ebenso wenig vorgesehen wie eine Abgabe an Dritte. Das vom Kläger zu 2 im Auftrag der Gemeinde erstellte Rechtsgutachten (Anlage K 5 zu Klageschrift) vom August 2009 belege die Genehmigungsfreiheit der Rebpflanzungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 WeinG (damaliger Fassung) i. V. m. § 3 Abs. 3 WeinV. Eine grundrechtskonforme, insbesondere mit Art. 2 Abs. 1 und 14 Abs. 1 GG vereinbare Rechtfertigung für die vom Beklagten zuletzt vertretene „drakonische“ Lesart des § 3 Abs. 3 WeinV gebe es nicht. Das europäische Weinrecht lasse den Mitgliedsstaaten unbeschadet geplanter Liberalisierungen schon jetzt einen weiten Spielraum, nicht gewerblichen Weinbau

zum Zwecke des Eigenverbrauchs entweder durch die räumlich unbeschränkte Ausgabe von Neuanpflanzungsrechten zu ermöglichen oder im Falle des Unterschreitens der europarechtlich vorgesehenen Bagatellgrenze von 0,1 Hektar die betreffenden Flächen von der Notwendigkeit der Erteilung von Neuanpflanzungsrechten auszunehmen. Da sich das deutsche Weinrecht inzwischen im Wesentlichen auf die Umsetzung des europäischen Weinrechts beschränke, sei § 3 Abs. 3 WeinV dahin auszulegen, dass eine „nicht weinbergmäßige“ Anpflanzung vorliege, wenn es sich um eine hobbygärtnerische Anpflanzung handle, deren Erzeugnisse nicht vermarktet würden; auf das optische Erscheinungsbild könne es entgegen der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Leipzig nicht ankommen.

20 Hilfsweise bestehe zumindest ein Anspruch der Kläger zu 2 und 3 auf Erteilung der für den Hobbyweinbau auf den nicht „weinbergmäßig“ bewirtschafteten Flächen erforderlichen Neuanpflanzungsrechte.

21 Der Kläger zu 1 hat beantragt,

festzustellen, dass er, bezogen auf die wie aus Anlage 1 ersichtliche und mit einem Zaun umschlossene Teilfläche des Flurstückes, weder Nutzungsberechtigter im Sinne des § 3 Abs. 3 WeinV noch Erzeuger im Sinne des Art. 85a Abs. 1, 3, Art. 85h Abs. 1 der Verordnung (EG) 1234/2007 beziehungsweise Art. 60 Abs. 6 der Verordnung (EG) 555/2008 ist.

22 Die Kläger zu 2 und 3 haben sinngemäß beantragt,

festzustellen, dass die Anpflanzung und Kultivierung von kelterfähigen Weinpflanzen zum Zwecke der Weinerzeugung auf der auf dem Flurstück liegenden und in Anlage 1 als Parzelle (Kläger zu 2) bzw. Parzelle (Kläger zu 3) bezeichneten Fläche genehmigungsfrei ist und nicht unter eine Rodungspflicht fällt,

hilfsweise, den Beklagten zu verpflichten, ihnen jeweils Neuanpflanzungsrechte in entsprechender Größe für die Anpflanzung mit und Kultivierung von kelterfähigen Weinpflanzen zum Zwecke der Weinerzeugung auf den jeweils vorbezeichneten Fläche zu erteilen.

23 Der Beklagte hat jeweils Klageabweisung beantragt.

- 24 Eine Erklärung, dass der Kläger zu 1 nicht Erzeuger sei, könne nicht ergehen. Erzeuger im Sinne des Art. 85a Abs. 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sei zunächst derjenige, der die Reben gepflanzt habe. Aus Sicht des Beklagten diene die von den Klägern gewählte Konstruktion einer Umgehung der 1-Ar-Grenze. Aber auch Art. 22a der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 sehe eine Erzeugerdefinition vor. Danach seien Erzeuger natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen solcher Personen, die über frische Trauben, Traubenmost oder Jungwein verfügten oder verfügt hätten und sie zu Wein verarbeiteten oder verarbeiten ließen. Diese Regelung stehe im Zusammenhang mit Begleitdokumenten bei der Beförderung von Weinbauerzeugnissen und im Weinsektor zu führenden Büchern. Zumindest die Satzung und die Geschäftsordnung Wein des Klägers zu 1 sprächen dafür, dass dieser - anders als vorgetragen - Rechte an dem gewonnenen Wein erwerbe, indem er Eigentümer eines Teils der jährlichen Ertragsmenge werde. Sowohl die Satzung als auch die Geschäftsordnung Wein seien Gegenstand der Unterpachtverträge.
- 25 § 3 Abs. 3 WeinV setze für die Genehmigungsfreiheit zum Pflanzen von Kelterwein zunächst eine Neuanpflanzung voraus, die nicht gegeben sei, wenn die Fläche bereits zuvor durch einen anderen aufgerodet worden sei. Bei einer Vermessung der von der Gemeinde gerodeten Fläche entsprechend Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 bzw. Art. 34 der Verordnung (EG) Nr. 1112/2009 sei festgestellt worden, dass insgesamt eine Fläche von 3.036 m² beräumt worden sei. Die fehlenden 31 m² (*rechnerisch: 35 m²*) fielen jedoch unter den Toleranzbereich der Flächenberechnung. Auf der von der Gemeinde gerodeten Fläche seien anschließend bis Frühjahr 2012 lückenhafte Aufrebungen vorgenommen worden. Des Weiteren handele es sich nicht um eine nicht weinbergmäßig bepflanzte Fläche i. S. v. § 3 Abs. 3 WeinV (wie etwa an Wänden oder in Hausgärten). Abzustellen sei nach dem Wortsinn in erster Linie auf den Gesamteindruck (Anlage in Reihen mit Abständen wie in einem Weinberg oder ähnlich einem Ziergarten). Die nicht gerodeten Parzellen seien weinbergmäßig angelegt worden, wobei auch der gemeinsame Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen vorgesehen sei.
- 26 Rebrechte könnten für das am S..... See gelegene Grundstück auch für einzelne Parzellen nicht erteilt werden. Neuanpflanzungsrechte könnten gemäß § 7 Abs. 1 WeinG nur für Flächen erteilt werden, die zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. oder

Landwein geeignet seien. Das zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. oder Landwein abgegrenzte Gebiet sei in § 2 WeinrechtsDVO Sachsen festgelegt; G..... liege außerhalb des Anbaugebiets.

- 27 Durch Urteil vom 26. April 2013 - 5 K 919/11 - hat das Verwaltungsgericht Leipzig die Klagen insgesamt abgewiesen. Die Feststellungsklagen der drei Kläger seien jeweils zulässig, aber unbegründet. Die auf das Nichtvorliegen einer Nutzungsberechtigung und Erzeugereigenschaft gerichtete Feststellungsklage des Klägers zu 1 sei zulässig, da das Rechtsverhältnis hinreichend konkret und der begehrte Rechtsschutz hinreichend effektiv ist. Auch ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung liege vor. Insbesondere könne dem Kläger zu 1 nicht angesonnen werden, zunächst den Erlass des vom Beklagten angekündigten Sanktionsbescheids abzuwarten, da ihm hierdurch erhebliche Kosten entstehen könnten, denen er im Falle des Unterliegens mit seiner Feststellungsklage durch Rodung zuvorkommen könne.
- 28 Die Feststellungsklage des Klägers zu 1 sei aber unbegründet. Die beantragte Feststellung könne das Gericht nicht treffen, weil der klagende Verein - trotz der bestehenden Pachtverhältnisse - als Erzeuger anzusehen sei. Gemäß Art. 85a Abs. 1 der Verordnung (EG) 1234/2007 müssten die Erzeuger gegebenenfalls Flächen, die nach dem 31. August 1998 ohne entsprechende Pflanzungsrechte mit Reben bepflanzt wurden, auf eigene Kosten roden. Gegenüber Erzeugern, die dieser Rodungspflicht nicht genügt hätten, erließen die Mitgliedsstaaten gemäß Art. 85a Abs. 3 der Verordnung (EG) 1234/2007 Sanktionen, die je nach Schwere, Umfang und Dauer des Verstoßes abgestuft würden. Ob für die Bestimmung der Erzeugereigenschaft darauf abzustellen sei, wer die Reben gepflanzt habe - wie es das Verwaltungsgericht unter Anwendung des effet-utile-Grundsatzes in früheren Urteilen zur Begründung der Erzeugereigenschaft der Gemeinde ausgeführt habe, die seinerzeit noch keine Trauben erzeugt habe - oder auf die vom Beklagten in Bezug genommene Regelung in Art. 22 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im

Weinsektor, nach der Erzeuger natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen solcher Personen sind, die über frische Trauben, Traubenmost oder Jungwein verfügen oder verfügt haben und sie zu Wein verarbeiten oder verarbeiten lassen, könne dahinstehen, weil die Gestaltung der Pachtverhältnisse und die Vereinsstruktur es jedenfalls seit dem Jahr 2010 erlaubten, dem Kläger zu 1 sowohl die Pflanzung der Reben als auch die Erzeugung der Trauben und deren Verarbeitung zu Wein infolge seiner Organisationsmacht zuzurechnen. Es sei nach der Vereinssatzung und den Unterpachtverträgen gerade nicht so, dass der Verein - wie klägerseitig vorgetragen - seinen Mitgliedern lediglich die geschaffenen Parzellen als Verpächter und seine Sachkompetenz als Ratgeber zur Verfügung stelle. Unter anderem lege nicht etwa der einzelne Pächter, sondern der Weinbeirat die Sortenwahl der Weinstöcke, deren Pflanzabstände und Pflanzart fest (§ 2 der Geschäftsordnung für den Weinbau). Die Beschaffung sowohl der Weinstöcke als auch der zur Pflanzung benötigten Hilfsmittel erfolge durch den Kläger zu 1; dieser trage - außer bei unsachgemäßer Behandlung der Reben - auch das wirtschaftliche Risiko eines Ausfalls. Es könne auch nicht festgestellt werden, dass die jeweiligen Pächter sich jeweils nur um ihre Parzellen kümmerten. Der Prozessbevollmächtigte der Kläger zu 2 und 3 räume selbst ein, dass die genannten Kläger bei der Bearbeitung ihrer Parzellen durch andere Vereinsmitglieder tatkräftig unterstützt würden. In der Praxis sehe dies so aus, dass der Kläger zu 1 „Arbeitseinsätze“ festlege, bei denen jeweils im Rahmen von Gemeinschaftsaktionen Arbeiten am gesamten „Weingarten“ vorgenommen würden. Alle Pächter seien gemäß § 3 III. der Geschäftsordnung verpflichtet, eine Mindeststundenzahl pro Jahr an Gemeinschaftsarbeit zu leisten und dem Weinbeirat zwecks Erfassung zu melden. Auch die Pflanzungen erfolgten im Rahmen von Gemeinschaftsaktionen, etwa im Zusammenhang mit der Anlegung des Wegenetzes im Jahr 2009 oder bei der Pflanzaktion im Frühjahr 2012. Auch der Einsatz gemeinsam (durch den Kläger zu 1, vgl. § 3 II. der Geschäftsordnung) beschaffter und gemeinsam verwendeter landwirtschaftlicher Maschinen sei vorgesehen. Was die Ernte und Kelterung der Reben angehe, gehe die Funktion des Klägers zu 1 offenbar über eine bloße „koordinierende Leitung“ und Unterstützung der vor Ort tätigen Pächter hinaus. Laut § 4 der Geschäftsordnung erfolge die Weinlese gemeinschaftlich durch die Mitglieder zu dem vom Weinbeirat festgelegten Termin, die Verarbeitung der Trauben finde an zentraler Stelle statt, die Organisation der Verarbeitung werde durch den Weinbeirat veranlasst und der Verein verteile die Ertragsmenge.

Ausweislich der Satzung und der Geschäftsordnung stehe dem Verein ferner ein Teil der jährlichen Ertragsmenge zur eigenen Verfügung zu. Es könne keine Rede davon sein, dass es den Weinbeirat - wie klägerseitig behauptet - „organschaftlich nie gegeben“ habe. Die fünf Mitglieder des Beirats (§ 8 der Satzung), die den Vorstand - in Anlehnung an das sog. Bad Nauheimer Modell - um Praktiker ergänzen sollten, die sich mit Wein und Weinbau auskennen, seien tatsächlich gewählt worden.

29 Die Kläger zu 2 und 3 seien angesichts der Ausgestaltung der Unterpachtverhältnisse gezwungen, sich an die weinbäuerischen Vorgaben des Klägers zu 1 zu halten, wenn sie nicht die außerordentliche Kündigung ihres Pachtverhältnisses riskieren wollen. Diese Vorgaben gingen dabei weit über die Vorgaben hinaus, die etwa Kleingärtnern von einem - vom Kläger zu 2 als Vergleich herangezogenen - Kleingartenverein gemacht würden. So seien die Vereinsmitglieder nicht nur auf die Anpflanzung von Wein beschränkt, sogar die zu pflanzenden Sorten einschließlich Pflanzabständen und Pflanzart werden ihnen vorgeschrieben. Anders als im Kleingarten ernte und verwerte auch nicht etwa jeder Pächter die von ihm angebauten Früchte selbst, sondern diese werden nach gemeinsamer Ernte einer gemeinsamen Verwertung zugeführt, wobei dann jeder Pächter (bei Ableistung aller vom Weinbeirat festgelegten Pflichtarbeitsstunden) vom Kläger zu 1 eine gleich große Zuteilung des gewonnenen Weins erhalte (§ 4 VII. und VIII. der Geschäftsordnung). Auch die Bepflanzung der im Jahr 2009 im Zusammenhang mit der Parzellierung der bestehenden Rebfläche angelegten sogenannten Erweiterungsfläche sei dem Kläger zu 1 und nicht den einzelnen Pächtern zuzurechnen. Insgesamt erinnere die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse „mehr an einen Weinbauern, der weisungsabhängige Arbeiter beschäftige“, was durchaus auf eine Umgehung des Neuanpflanzungsverbots hindeute. Beabsichtigte Satzungsänderungen seien noch nicht beschlossen worden.

30 Die Feststellungsklagen der Kläger zu 2 und 3 seien ebenfalls unbegründet, weil die von ihnen vorgenommenen Bepflanzungen nicht gemäß § 3 Abs. 3 WeinV genehmigungsfrei seien. Nach Art. 85h Abs. 1 lit. d der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 könne ein Neupflanzungsrecht für Flächen erteilt werden, deren Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Weinbauern bestimmt seien. Gemäß Art. 60 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 könne ein Mitgliedsstaat im Fall von Art. 85h Abs. 1 lit. d der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007,

um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, anstelle der Erteilung von Neupflanzungsrechten vorsehen, dass solche Flächen nicht unter die Rodungspflicht nach Art. 85a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 fielen. Von dieser Möglichkeit könnten die Mitgliedstaaten Gebrauch machen, sofern die auf den einzelnen Erzeuger entfallende Fläche eine von dem betreffenden Mitgliedstaat festzusetzende Höchstfläche, die nicht größer als 0,1 ha sein dürfe, nicht übersteige (Art. 60 Abs. 6 lit. a der Verordnung [EG] Nr. 555/2008) und der betreffende Erzeuger die Weinerzeugung nicht gewerbsmäßig ausübe (Art. 60 Abs. 6 lit. b der Verordnung [EG] Nr. 555/2008).

- 31 Eine solche Regelung findet sich in § 3 Abs. 3 WeinV, wonach die Genehmigung für eine Neuanpflanzung für nicht weinbergmäßig bepflanzte Flächen nicht erforderlich sei, wenn sie zusammen mit anderen derartigen Flächen desselben Nutzungsberechtigten nicht größer als 1 Ar seien und nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer weinbergmäßig bepflanzten Fläche stünden. Im vorliegenden Fall scheitere die Genehmigungsfreiheit an sämtlichen Voraussetzungen.
- 32 „Nicht weinbergmäßig bepflanzt“ sei eine Fläche, die nicht nur nach ihrem Zweck, sondern auch ihrer Art nach dem Hobby oder Eigenbedarf diene und deren Erträge nicht vermarktet werden sollen. Abzustellen sei nach dem Wortsinn, der Entstehungsgeschichte und dem Regelungszweck (vorbeugende Missbrauchsbekämpfung) in erster Linie auf den Gesamteindruck, also das äußere Erscheinungsbild (Anlage in Reihen mit Abständen wie in einem Weinberg oder ähnlich einem Ziergarten). Diese Lesart des § 3 Abs. 3 WeinV folge nicht aus den zwingenden Vorgaben des europäischen Weinrechts. Die Rechtsauffassung insbesondere des Klägers zu 2, dass sich das deutsche Weinrecht im Wesentlichen darauf beschränke, die Vorgaben des europäischen Weinrechts umzusetzen, sei jedoch unzutreffend. Auch verfassungsrechtliche Aspekte, aus denen es dem Gesetzgeber untersagt sein sollte, Sachverhalte, zu deren Kontrolle Deutschland europarechtlich verpflichtet sei (hier die ausschließliche Verwendung der betreffenden Erzeugnisse zum Eigenverbrauch im Haushalt des Erzeugers), jenseits von als unproblematisch angesehenen Bagatellfällen zumindest einer behördlichen Prüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zuzuführen, seien nicht ersichtlich. Ausgenommen vom Genehmigungserfordernis würden (nur) die Fälle, die nach Größe und Art der

Bepflanzung keine andere Verwendung der gewonnenen Erzeugnisse als zum Eigenverbrauch erwarten ließen.

- 33 Das tatsächliche Erscheinungsbild des „Weingartens“, wie es sich aus den Fotografien in den Akten sowie den Internet-Auftritten des Klägers zu 1 (<http://stoermthalerwein.jimdo.com>) und der Gemeinde (<http://grosspoesna.de>) ergebe, präsentiere sich dem unbefangenen Betrachter „schon auf den ersten Blick“ als Weinberg mit entsprechenden Anpflanzungen. Die Anpflanzung falle darüber hinaus deshalb nicht unter § 3 Abs. 3 WeinV, weil sie in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit einer weinbergmäßig bepflanzten Fläche stehe (nämlich weiteren weinbergmäßig bepflanzten Parzellen anderer Vereinsmitglieder). Zudem übersteige die Pflanzung die zulässige Flächengrenze. Sei der Kläger zu 1 - wie bereits ausgeführt - aufgrund seiner bestimmenden Funktion als weinrechtlich verantwortlicher Erzeuger anzusehen, müsse auch auf die gesamte unter seiner Ägide bepflanzte Fläche abgestellt werden. Diese übersteige mit über 5.000 m² aber nicht nur die nach nationalem Recht zulässige Höchstgrenze von 1 Ar, sondern auch die nach europäischem Recht zulässige Höchstgrenze von 0,1 ha.
- 34 Die hilfsweise erhobenen Verpflichtungsklagen der Kläger zu 2 und 3 auf Erteilung von Neuanpflanzungsrechten seien als Untätigkeitsklagen jeweils zulässig, aber unbegründet. Nach nationalem Recht dürften Neuanpflanzrechte außerhalb der in § 3 WeinG i. V. m. § 2 WeinrechtsDVO Sachsen bestimmten Anbauggebiete nicht erteilt werden. Diese Anbaubeschränkung stelle auch für Hobbywinzer eine verhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung dar. Im Übrigen scheidet eine nachträgliche Erteilung von Pflanzrechten auch nach Art. 85h Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 aus.
- 35 Auf Antrag der Kläger zu 2 und 3 hat der Senat mit Beschluss vom 7. März 2014 - 1 A 449/13 - die Berufung zugelassen, soweit das Verwaltungsgericht ihre Klagen abgewiesen hat; insoweit bestünden ernstliche Zweifel an der entscheidungstragenden Erwägung des Verwaltungsgerichts, ihre Unterpachtparzellen gehörten zu einer „weinbergmäßig bepflanzten Fläche“. Den Antrag des Klägers zu 1 hat der Senat mit der Begründung abgelehnt, ein Zulassungsgrund sei anhand seiner Darlegungen im Zulassungsverfahren nicht erkennbar. Das Zulassungsvorbringen des Klägers zu 1

lasse die erforderliche inhaltliche Auseinandersetzung mit seiner vom Verwaltungsgericht angenommenen Erzeugereigenschaft vermissen. Die Kosten des Zulassungsverfahrens hat der Senat dem Kläger zu 1 auferlegt, soweit sie sich auf seinen Antrag beziehen. Im Übrigen ist die Kostenentscheidung ausdrücklich der Endentscheidung vorbehalten geblieben.

- 36 Die Kläger zu 2 und 3 führen aus: Im Berufungsverfahren sei ihr nicht gewerbsmäßiger Weinbau für den Eigenverbrauch mit Blick auf die zwischenzeitlichen grundlegenden Änderungen der Rechtslage ausschließlich nach Unionsrecht zu beurteilen; nach dieser „kopernikanischen Wende“ komme es auf nationales Rechts - abgesehen von innerstaatlichen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen (etwa § 7e Abs. 2 WeinG n. F.) - nicht mehr an. Maßgeblich seien namentlich die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/560 der Kommission. Das bisher gesonderte Rechtsregime des Weinanbaus sei gegen den Widerstand Deutschlands in die einheitliche gemeinsame Marktordnung für Agrargüter überführt worden, wobei ein neues System von Pflanzgenehmigungen eingeführt worden sei, um Marktstörungen entgegenzuwirken. Die einschlägigen Regelungen stützten sich auf die primärrechtlichen Befugnisse zur Regulierung des Agrarmarkts (Art. 42 Abs. 1, Art. 43 Abs. 2 AEUV) und befassten sich konsequenterweise nur am Rande mit dem Hobbyweinbau, von dem - wie bei selbst erzeugter Milch, bei selbst gezogenen Radieschen und beim Schlachtfleisch selbstgehaltener Tiere - keine Marktstörungen zu erwarten seien. Grundsätzlich sei Wein nunmehr ein landwirtschaftliches Erzeugnis wie alle anderen. Im Hinblick auf die Grundsätze der begrenzten Einzelmächtigung (Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und 2 AEUV), der Subsidiarität (Art 5 Abs. 3 AEUV) und Verhältnismäßigkeit (Art 5 Abs. 4 AEUV) sowie auf die Unionsgrundrechte (Art. 6 Abs. 1 AEUV) bedürften Regelungen über die Erzeugung landwirtschaftlicher Güter für den Subsistenzgebrauch einer „erhöhten kritischen Aufmerksamkeit“. Dies gelte insbesondere für Art. 62 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und erst recht für Art. 1 Abs. 3 der Delegierten Verordnung mit seiner strengen Flächenbegrenzung. Nur bei einer großzügigen, am Normzweck (Verhinderung von Marktstörungen) orientierten Handhabung sei die letztgenannte Regelung mit höherrangigem Unionsrecht vereinbar. Ersichtlich gehe das Unionsrecht davon aus, dass ausschließlich für den Eigenbedarf hergestellter Wein nicht von den Regelungen des

Agrarmarktrechts erfasst werde. Auch wenn der Begriff des Weinerzeugers unionsrechtlich nicht ausdrücklich definiert sei, könne der Kläger zu 1, dessen Beiladung im Berufungsverfahren sinnvoll sei, jedenfalls nach dem nunmehr maßgeblichen Recht nicht als Erzeuger oder „Eigenwinzer“ angesehen werden.

37 Sollte der Senat zu einer abweichenden Bestimmung der Weinerzeugereigenschaft für die Kläger zu 2 und 3 gelangen, sei die Wirksamkeit von Art. 1 Abs. 3 der Delegierten Verordnung durch ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof zu klären.

38 In tatsächlicher Hinsicht sei auszuführen: Einen Weinbeirat des Klägers zu 1 gebe es nicht mehr, obwohl die entsprechende Satzungsänderung noch nicht eingetragen sei. Die koordinierende Tätigkeit des Vereinsvorstands beschränke sich auf die Organisation der Weinlese und die Veranlassung der Kelterung der gelesenen Trauben. Der gewonnene Wein werde nach Kopfteilen an diejenigen Unterpächter verteilt, die sich für eine gemeinsame Verarbeitung entschieden hätten. Möglich sei es den Unterpächtern jedoch auch, die eigene Ernte selbst zu Wein zu verarbeiten. Insgesamt entsprächen die Feststellungen des Verwaltungsgerichts zum Verhältnis zwischen dem Kläger zu 1 und seinen Mitgliedern (Stichwort: „weisungsabhängige Arbeiter“) nicht den tatsächlichen Verhältnisse. Derzeit gebe es 46 Mitglieder, die ihre Parzellen eigenverantwortlich nutzten. Der Vereinsvorstand kümmere sich im Wesentlichen um die gemeinschaftliche Beschaffung von Einsatzmitteln, um fachlichen Rat und Tat und die Organisation. Im Jahr 2015 seien im „Weingarten“ etwa 134 kg weiße Trauben und 325 kg rote Trauben geerntet worden; daraus seien 90 Flaschen Weißwein und 273 Flaschen Rotwein gewonnen worden. Im Jahr 2016 sei der Ertrag gestiegen (530 kg weiße Trauben und 254 kg rote Trauben).

39 An den hilfsweise gestellten, nach dem Übergang der Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde sinnlos gewordenen Verpflichtungsanträgen gegen den Beklagten hielten die Kläger nicht mehr fest. Insoweit sei eine Erledigung eingetreten.

40 Der Kläger zu 2 beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. April 2013 - 5 K 919/11 - zu ändern und festzustellen, dass die Anpflanzung und Kultivierung von

kelterfähigen Weinpflanzen zum Zwecke der Weinerzeugung auf dem Flurstück liegenden und in Anlage 1 als Parzelle bezeichneten Fläche genehmigungsfrei und rechtmäßig ist.

41 Der Kläger zu 3 beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. April 2013 - 5 K 919/11 - zu ändern und festzustellen, dass die Anpflanzung und Kultivierung von kelterfähigen Weinpflanzen zum Zwecke der Weinerzeugung auf dem Flurstück liegenden und in Anlage 1 als Parzelle bezeichneten Fläche genehmigungsfrei und rechtmäßig ist.

42 Ihre erstinstanzlich gestellten Hilfsanträge erklären die Kläger zu 2 und 3 jeweils für erledigt.

43 Sie beantragen darüber hinaus,

festzustellen, dass der Kläger zu 1 nicht der Erzeuger der auf den streitbefangenen Flächen angepflanzten Reben und den daraus gewonnenen Weinerzeugnissen ist.

44 Der Beklagte beantragt,

die Berufungen der Kläger zu 2 und 3 hinsichtlich der erstinstanzlichen Hauptanträge zurückzuweisen und hinsichtlich des Feststellungsantrags zur fehlenden Erzeugereigenschaft des Klägers zu 1 zu verwerfen.

45 Der Beklagte hält die Berufungen der Kläger zu 2 und 3 für unbegründet. Das Verwaltungsgericht habe deren Feststellungsklagen (erstinstanzliche Hauptanträge) zur Genehmigungsfreiheit des Weinanbaus auf der Grundlage eines zutreffend festgestellten Sachverhalts zu Recht abgewiesen. Auch bei Anwendung der im Berufungsverfahren maßgeblichen neuen Rechtslage seien die Rebplantagen der Kläger zu 2 und 3 nicht genehmigungsfrei. Nach der ersatzlosen Aufhebung von § 3 Abs. 3 WeinV im Jahr 2016 sei Art. 1 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission vom 15. Dezember 2014 anwendbar. Danach scheide eine Genehmigungsfreiheit aus, weil die in der Verordnung bezeichnete Höchstfläche von 0,1 ha bei der Gesamtanbaufläche von 5.521 m² deutlich überschritten werde. Abzustellen sei auf die Anbaufläche des „betreffenden Weinerzeugers“, also des Klägers zu 1, nicht auf die Parzellen der Vereinsmitglieder. Die Erteilung von

Wiederbepflanzungsrechten für die Parzellen und 19 der Kläger zu 2 und 3 sei ohnehin durch Art. 62 lit. d der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 ausgeschlossen. Sollte sich der Senat der Auffassung des Beklagten nicht anschließen, sei ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof zu richten.

46 Im Übrigen scheidet eine „schützenswerte Rechtsstellung“ der Kläger zu 2 und 3 hinsichtlich der beantragten Feststellung aus, weil deren Unterpachtverträge mit dem Kläger zu 1 sowohl gegen nationales Weinrecht als auch gegen Unionsrecht verstießen, wie es das Verwaltungsgericht Leipzig in seinen rechtskräftigen Urteilen vom 10. Februar 2011 in den Verfahren 5 K 439/09 und 5 K 635/10 festgestellt habe.

47 Den zu ihren erstinstanzlichen Hilfsanträgen in der Berufungsverhandlung abgegebenen Erledigungserklärungen der Kläger zu 2 und 3 trete der Beklagte entgegen. Aus seiner Sicht handele es sich um verdeckte Teilklagerücknahmen. Schon vor dem Übergang der Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung hätten die Verpflichtungsanträge keine Aussicht auf Erfolg gehabt; insoweit sei auf die erstinstanzlichen Ausführungen des Beklagten und das angegriffene Urteil zu verweisen. Auch hätten die Kläger zu 2 und 3 keine Genehmigungsanträge beim zuständigen Bundesamt gestellt.

48 Der von den Klägern zu 2 und 3 erstmals im Berufungsverfahren gestellte Antrag auf Feststellung, dass der Kläger zu 1 nicht Erzeuger der angepflanzten Reben und der daraus gewonnenen Weinerzeugnisse sei, sei sowohl unzulässig als auch unbegründet. Über die Erzeugereigenschaft sei bereits auf die ersten Feststellungsanträge der Kläger zu 2 und 3 zu befinden. Ausgehend von den klägerischen Darlegungen im Berufungsverfahren sei der Kläger zu 1 eindeutig als Weinerzeuger anzusehen.

49 Der Kläger zu 1 hat mit Schriftsatz vom 31. März 2017 „Anschlussberufung“ eingelegt. Zur Berufungsverhandlung am 6. April 2017 ist er ohne Ladung erschienen.

50 Der Kläger zu 1 beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. April 2013 - 5 K 919/11 - zu ändern und festzustellen, dass der Kläger zu 1, bezogen auf die aus Anlage 1

ersichtliche und mit einem Zaun umschlossene Teilfläche des Flurstücks nicht Erzeuger im Sinne des Weinrechts ist.

- 51 Er geht von einer Rechtskraftthemmung zu seinen Gunsten aus, weil ein Fall der uneigentlichen notwendigen Streitgenossenschaft (§ 64 VwGO i. V. m. § 62 Abs. 1 1. Alt. ZPO) vorliege, über den wegen der Identität des Streitgegenstands nur einheitlich entschieden werden könne. Die Zulassung der Berufung zugunsten der Kläger zu 2 und 3 wirke damit auch für ihn. An der Identität des Streitgegenstands ändere es nichts, dass sich die Sachanträge nur auf die jeweiligen Kläger bezögen, weil es für die in Rede stehenden Flächen jeweils nur einen Weinerzeuger oder hauptverantwortlichen Erzeuger im weinrechtlichen Sinn geben könne. Die Erzeugerstellung des Klägers zu 1 schließe eine Erzeugerstellung der anderen Kläger denknotwenig aus. Genehmigungsfrei könnten die Kläger zu 2 und 3 nur dann anbauen, wenn nicht schon der Kläger zu 1 Weinerzeuger auf den jeweiligen Flächen sei. Die vom Bundesverwaltungsgericht (Beschl. v. 14. November 2007 - 4 B 30.07 -, juris Rn. 6) vertretene Rechtsauffassung, dass eine Anschlussberufung ausscheide, wenn der vorangegangene Zulassungsantrag des Anschlussberufungsführers abgelehnt worden sei, überzeuge für Fälle der notwendigen Streitgenossenschaft nicht.
- 52 Sollte die Anschlussberufung als unzulässig verworfen werden, bedürfe es zur Sicherstellung einer einheitlichen Entscheidung einer notwendigen Beiladung des Klägers zu 1; dies werde ausdrücklich angeregt.
- 53 Der Beklagte beantragt,
- die Anschlussberufung des Klägers zu 1 zu verwerfen.
- 54 Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags des Klägers zu 1 sei das Urteil des Verwaltungsgerichts im Umfang der Ablehnung rechtskräftig geworden; eine Durchbrechung der Rechtskraftwirkung scheidet aus.
- 55 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie den Verwaltungsvorgang des Beklagten (eine Heftung) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 56 Der Senat konnte trotz der unterbliebenen Ladung des Klägers zu 1 über sämtliche Berufungen verhandeln und entscheiden, weil der zur Berufungsverhandlung erschienene Kläger zu 1 sowohl auf seine förmliche Ladung als auch auf die Einhaltung der gesetzlichen Ladungsfrist (§ 125 Abs. 1 i. V. m. § 102 Abs. 1 VwGO) verzichtet hat (Niederschrift v. 6. April 2017, S. 2), keiner der Beteiligten um eine Vertagung oder die Gewährung einer Schriftsatzfrist (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 283 ZPO) nachgesucht hat und das Verfahren im Ergebnis der mehrstündigen Berufungsverhandlung auch im Übrigen entscheidungsreif ist.
- 57 1. Gegenstand des Verfahrens sind die vom Senat zugelassenen (Haupt-)Berufungen der Kläger zu 2 und 3 (nachfolgend unter 3.) sowie die „Anschlussberufung“ des Klägers zu 1 (nachfolgend unter 2.), die mit Eingang seiner Anschlussschrift beim Oberverwaltungsgericht am 31. März 2017 - sechs Tage vor der mündlichen Verhandlung - anhängig geworden ist (vgl. Happ, in: Eyermann, VwGO, 14. Aufl., § 127 Rn. 13, 21).
- 58 2. Die „Anschlussberufung“ des Klägers zu 1 ist zu verwerfen, weil sie nicht statthaft ist. Nach § 127 Abs. 1 Satz 1 VwGO können sich der „Berufungsbeklagte und die anderen Beteiligten der Berufung anschließen“. Ob der Kläger zu 1, der nicht Berufungsbeklagter ist, noch als „anderer Beteiligter“ im Sinne dieser Norm angesehen werden kann, nachdem der Senat seinen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das verfahrensgegenständliche Urteil durch unanfechtbaren Beschluss vom 7. März 2014 - 1 A 449/13 - (zugestellt am 25. März 2014) abgelehnt hat, mag dahinstehen, weil die „Anschlussberufung“ jedenfalls nach Sinn und Zweck des § 127 VwGO unstatthaft ist, wenn - wie hier - derjenige Teil des Rechtsstreits, den der Anschlussberufungsführer im Wege der Anschließung zum Gegenstand des Berufungsverfahrens machen möchte, vom Berufungsgericht durch Ablehnung des Zulassungsantrags gemäß § 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO bereits rechtskräftig abgeschlossen worden ist (BVerwG, Beschl. v. 14. November 2007 - 4 B 30.07 -, juris Rn. 4). Die Anschlussberufung soll es einem an sich „friedfertigen“ Beteiligten unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit und Billigkeit ermöglichen, auch dann noch selbst in den Prozess einzugreifen, wenn die Berufung des Gegners erst kurz vor Ablauf der Rechtsmittelfrist eingelegt wird und er deshalb eine eigene Berufung nicht mehr führen kann (BVerwG a. a. O. Rn. 5). Eine damit vergleichbare Prozesssituation

scheidet sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch deshalb aus, weil sich die „Anschlussberufung“ nicht gegen die Berufungskläger richtet. Eine uneigentliche notwendige Streitgenossenschaft (§ 64 VwGO i. V. m. § 62 Abs. 1, 1. Alt. ZPO) zwischen dem Kläger zu 1 und den übrigen Klägern, die einer Rechtskraftwirkung des Senatsbeschlusses vom 7. März 2014 hinsichtlich der Ablehnung des Zulassungsantrags des Kläger zu 1 entgegenstünde, liegt angesichts der sich bereits aus den jeweiligen erstinstanzlichen Anträgen ergebenden fehlenden Identität des Streitgegenstands (vgl. SächsOVG, Urt. v. 19. Februar 2008 - 4 B 553/05 -, juris Rn. 34) ebenso wenig vor. Aus der vom Kläger zu 1 in diesem Zusammenhang herangezogenen „Systematik der streitentscheidenden Normen“ lässt sich ein anderes Ergebnis auch unter Berücksichtigung der Rechtskraftwirkung klageabweisender Feststellungsurteile (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. April 1983 - 5 C 110.79 -, juris Rn. 12 m. w. N.) nicht ableiten. Ob der in der Anschlussschrift angekündigte Berufungsantrag, an dem der Kläger zu 1 nach der Erörterung in der mündlichen Verhandlung (§ 125 Abs. 1 i. V. m. § 86 Abs. 3 VwGO) nicht mehr festgehalten hat, den inhaltlichen Anforderungen des § 127 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 124a Abs. 3 Satz 4 VwGO entsprach, mag dahinstehen. Für eine Auslegung oder Umdeutung des auch in der Berufungsverhandlung vom Kläger zu 1 als „Anschlussberufung“ bezeichneten Rechtsmittels sieht der Senat keine Grundlage.

- 59 Eine Beiladung des Klägers zu 1, wie sie klägerseitig angeregt wurde, konnte nicht erfolgen, weil über eine Hauptberufung und Anschlussberufung auch im Verwaltungsprozess zusammen entschieden werden muss (vgl. Geiger, in: Eyermann a. a. O. § 127 Rn. 22 unter Hinweis auf BGH, Beschl. v. 10. Mai 1994, NJW 1994, 2235 f.) und § 65 VwGO schon nach dem Wortlaut seines Absatzes 1 nur die Beiladung „anderer“, d. h. von den Hauptbeteiligten (Kläger, Beklagter) personenverschiedener Dritter zulässt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23. Juli 2003 - 8 B 57.03 -, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 330; J. Schmidt, in; Eyermann a. a. O. § 65 Rn. 10). Dies schließt die Beiladung eines Anschlussberufungsführers (hier: Kläger zu 1) auch dann aus, wenn sich sein Rechtsmittel als unzulässig erweist.
- 60 3. Die vom Senat zugelassenen (§ 124a Abs. 5 Satz 5 VwGO), von den Kläger zu 2 und 3 jeweils fristwährend begründeten (§ 124a Abs. 6 i. V. m. Abs. 3 VwGO) und auch im Übrigen zulässigen Hauptberufungen umfassen die erstinstanzlich gestellten

Hauptanträge, mit denen die vorgenannten Kläger eine gerichtliche Feststellung der Genehmigungsfreiheit (und Rechtmäßigkeit) der Anpflanzung und Kultivierung kelterfähiger Weinpflanzen zum Zwecke der Weinerzeugung auf ihren jeweiligen Parzellen begehren (nachfolgend 3.1.), die einseitig für erledigt erklärten erstinstanzlichen Hilfsanträge auf Erteilung von Neuanpflanzungsrechten (nachfolgend 3.2.) sowie die erstmals im Berufungsverfahren gestellten Anträge auf Feststellung, dass der Kläger zu 1 nicht Erzeuger der auf den streitbefangenen Flächen angepflanzten Reben und den daraus gewonnenen Weinerzeugnissen ist (nachfolgend 3.3.).

61 3.1. Das in der Berufungsverhandlung erörterte Rechtsschutzbegehren (§ 125 Abs. 1 i. V. m. § 86 Abs. 3 VwGO) der Kläger zu 2 und 3 ist - wie schon in seiner vom Verwaltungsgericht als sachdienlich angesehenen Formulierung (Urteilsabdruck S. 10) - auf die Feststellung gerichtet, dass der auf ihren jeweils gepachteten Parzellen (..... und) betriebene Weinbau genehmigungsfrei und (auch sonst) rechtmäßig ist.

62 Der so gefasste Antrag ist auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines konkreten Rechtsverhältnisses i. S. v. § 43 Abs. 1 VwGO gerichtet (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. Mai 1962, BVerwGE 14, 202, 203; Urt. v. 27. Juni 2013 - 3 C 21.12 -, juris Rn. 12; SächsOVG, Urt. v. 5. März 2012 - 1 A 966/10 -, juris Rn. 33). Das nach § 43 Abs. 2 VwGO jeweils erforderliche Feststellungsinteresse ist gegeben, weil die Kläger zu 2 und 3 auch im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung ein Einschreiten der für den Vollzug des Weinrechts zuständigen Behörde des Beklagten (hier: Landesamt für Umwelt und Geologie, § 1 Abs. 1 Sächsische Weinrechtsdurchführungsverordnung - SächsWeinRDVO i. d. F. v. 9. August 2016, SächsGVBl. S. 337) befürchten müssen, etwa in Form einer Rodungsanordnung. Der im Verlauf des Berufungsverfahrens eingetretene Übergang der Zuständigkeit für die Erteilung von Neuanpflanzungsgenehmigungen auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (§ 7c WeinG i. d. F. v. 16. Januar 2016) steht der Zulässigkeit der gegen den Beklagten gerichteten Feststellungsklage nicht entgegen. Auch mit Blick auf die im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens eingetretenen grundlegenden Änderungen des Weinrechts lässt sich das „berechtigte Interesse“ (i. S. v. § 43 Abs. 3 Satz 1 VwGO) der Kläger zu 2 und 3 an der von ihnen begehrten Feststellung nicht mit der Erwägung des Beklagten verneinen, nicht nur der

Pachtvertrag zwischen der Gemeinde und dem Kläger zu 1, sondern auch dessen Unterpachtverträge an den Weinbauparzellen seien nach den rechtskräftig gewordenen Urteilen des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. Februar 2011 - 5 K 439/09 - und - 5 K 635/10 - materiell gesetzeswidrig und nichtig (§ 134 BGB). Die in entsprechender Anwendung von § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche Klagebefugnis (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Juni 1995, BVerwGE 99, 64) liegt vor. Schließlich können die Kläger zu 2 und 3 auch nicht darauf verwiesen werden, dass sie die seit vielen Jahren streitige Frage der Genehmigungsfreiheit des am S..... See nicht gewerbsmäßig betriebenen Weinanbaus inzident im Rahmen einer Anfechtungsklage gegen eine Rodungsanordnung oder gar in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Überprüfung stellen können (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. Juni 2013 a. a. O.; SächsOVG, Urt. v. 5. März 2012 a. a. O.). Auch davon ist das Verwaltungsgericht zutreffend ausgegangen.

63 Das Feststellungsbegehren der Kläger zu 2 und 3 ist jeweils unbegründet, weil die Anpflanzung und Kultivierung von kelterfähigen Weinpflanzen zum Zwecke der Weinerzeugung auf ihren jeweiligen Unterpachtparzellen des Flurstücks auch im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung genehmigungspflichtig und damit nicht rechtmäßig ist.

64 Nach der ersatzlosen Aufhebung des vom Verwaltungsgericht (Urteilsabdruck S. 19 ff. und S. 25) entscheidungstragend herangezogenen § 3 Abs. 3 WeinV, wonach eine Genehmigung für Neuanpflanzungen von Reben für „nicht weinbergmäßig“ bepflanzte Flächen von bis zu einem Ar beim Vorliegen weiterer Voraussetzungen nicht erforderlich war, richtet sich die Genehmigungsfreiheit nicht gewerblicher Rebepflanzungen für die Erzeugung von Wein zum Eigenverbrauch, wie sie hier im Streit steht, seit Januar 2016 nach Art. 1 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission vom 15. Dezember 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebepflanzungen (ABl. L 93/1 v. 9. April 2015; nachfolgend als Delegierte Verordnung bezeichnet). Davon gehen auch die Beteiligten aus.

65 Die Anpflanzung oder Wiederbepflanzung von Flächen, deren Weine oder Weinerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Weinerzeugers

bestimmt sind, ist gemäß Art. 1 Abs. 3 Satz 1 der Delegierten Verordnung „an folgende Bedingungen gebunden:

- a) die Fläche darf 0,1 ha nicht überschreiten;
- b) der betreffende Weinerzeuger erzeugt weder Wein noch andere Weinbauerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken.“

66 Satz 2 des Absatzes 3 bestimmt, dass die Mitgliedstaaten „bestimmte nicht gewerbliche gemeinnützige Organisationen als dem Haushalt des Weinerzeugers gleichwertig ansehen“ können.

67 Während eine Erzeugung von Wein oder anderen Weinbauerzeugnissen zu gewerblichen Zwecken unabhängig davon ausscheidet, welcher Kläger als der „betreffende Weinerzeuger“ im Sinne der Regelung anzusehen ist, liegt eine Überschreitung der zugelassenen Höchstfläche von 0,1 ha (= 1.000 m²) vor, wenn nicht auf die einzelnen Unterpachtparzellen der Kläger zu 2 und 3 mit ihren jeweils 99 m², sondern auf die Gesamtanbaufläche des „Weingartens“ am S..... See mit einer Fläche von rund 5.521 m² abzustellen ist.

68 Letzteres ist nach Auffassung des erkennenden Senats mit der Folge geboten, dass es auch für die Unterpachtparzellen der Kläger zu 2 und 3 bei der grundsätzlichen Genehmigungspflicht für Rebplantagen zur Weinerzeugung bleibt. Für die Auslegung des in diesem Zusammenhang nicht anderweitig definierten Begriffs der „Fläche“ i. S. v. Art. 1 Abs. 3 Satz 1 lit. a ist nach dem Regelungszweck der Delegierten Verordnung entscheidend, dass die in Art. 62 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 vorgesehenen Ausnahmen vom „Genehmigungssystem für Rebplantagen“ (Kapitel III in Titel I des Teils II) auf drei näher umschriebene Fallgruppen beschränkt sind. Neben „Flächen, deren Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Weinerzeugers bestimmt sind“, betrifft dies die Anpflanzung der Wiederbepflanzung von Flächen, die zu Versuchszwecken oder zur Anlegung eines Bestands für die Erzeugung von Edelreiser bestimmt sind,

sowie Flächen, die aufgrund einer Enteignung im öffentlichen Interesse nach Maßgabe des geltenden nationalen Rechts neu bepflanzt werden.

- 69 In ihrer Ausgestaltung durch Art. 1 der Delegierten Verordnung enthält die auf den nichtgewerblichen Weinanbau für den Verbrauch im eigenen Haushalt bezogene Ausnahmeregelung des Absatzes 3 Satz 1 eine - vorbehaltlich des in Art. 67 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geregelten Ausschlusses des Genehmigungssystems für bestimmte Mitgliedstaaten - unionsweit einheitlich anwendbare Bagatellgrenze (De-minimis Regelung) zum unionsrechtlichen Genehmigungssystem für Rebplantagen in Form eines Flächenmaßstabs. Nach Satz 6 des Erwägungsgrunds 2 der Delegierten Verordnung wird für diese Fälle eine Ausnahme vom Genehmigungserfordernis gewährt, da sie „unter bestimmten Bedingungen“ keine Marktstörungen verursachen. Entsprechendes soll für nicht kommerzielle Organisationen gelten, „die dieselben Bedingungen erfüllen“ (Satz 7). Erwägungsgrund 5 sieht den Erlass von Maßnahmen der Mitgliedsstaaten vor, um auf Fälle der „Systemumgehung“ reagieren und die „Umgehung der Kriterien der Genehmigungsfähigkeit“ vermeiden zu können. Zur Vermeidung von „Unregelmäßigkeiten“ im Zusammenhang mit zu rodenden und neu angepflanzten Bereichen einer Rebfläche nach Art. 66 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sollen die Mitgliedsstaaten ebenfalls Maßnahmen vorsehen (Erwägungsgrund 6).
- 70 Zur Gewährleistung einer in den vom Genehmigungssystem für Rebplantagen betroffenen Mitgliedsstaaten möglichst einheitlichen und zugleich praktikablen Anwendung des Flächenmaßstabs (zur Auslegung von Unionsrecht vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 26. September 2011 - 2 BvR 2216/06, 2 BvR 469/07 - , juris Rn. 47 m. w. N.) hält es der erkennende Senat für geboten, die Fläche i. S. v. Art. 1 Abs. 3 Satz 1 lit. a Delegierte Verordnung auch dann vorrangig nach ihrem äußeren Erscheinungsbild zu bestimmen, wenn die von einem Dritten (hier: Gemeinde) einheitlich gepachtete Gesamtfläche in Teilflächen von weniger als 1.000 m² parzelliert und vom Pächter (hier: Kläger zu 1) an einzelne Unterpächter (hier u. a. Kläger zu 2 und 3) zur eigenständigen Nutzung überlassen wurde. Ergänzend zum optischen Erscheinungsbild sind nach Auffassung des Senats auch funktionale Gesichtspunkte zu berücksichtigen, wie sie sich etwa aus der Anlage zur Ermöglichung einer einheitlichen Bewirtschaftung ergeben können (insoweit ähnlich

dem vom BVerwG, Urt. v. 18. Juni 2015 - 4 C 4.14 -, juris Rn. 17 ff. unionsrechtlich abgeleiteten Maßstab zur Bestimmung des Betriebsgeländes i. S. v. § 3b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UVPG bei kumulierend wirkenden Teilprojekten unterschiedlicher Anlagenbetreiber). Die in der Berufungsverhandlung vertiefte Argumentation der Kläger zu 2 und 3, Marktstörungsrisiken seien angesichts der im Bereich des „Weingartens“ erzielbaren Erträge ohnehin nicht zu besorgen, überzeugt auch deshalb nicht, weil der Unionsgesetzgeber mit Art. 1 Abs. 3 Delegierte Verordnung eine Bagatellgrenze für das Genehmigungssystem eingeführt hat, die als pauschalierende Regelung unabhängig von den Verhältnissen des jeweiligen Weinmarkts anzuwenden ist.

71 In Anwendung des vorstehend umschriebenen Prüfungsmaßstabs handelt es sich bei dem auf zahlreiche Teilflächen von 99 m² aufgeteilten „Weingarten“ am S..... See aus Sicht eines unbefangenen Betrachters um einen einheitlich „in Reih und Glied“ unter Verwendung von Drahtanlagen bestockten, „herkömmlichen“ Weinberg mit einer Fläche von rund 5.521 m², der nach Größe und Bepflanzung den durchgängigen Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen lohnt und damit trotz der zahlreichen Unterpachtverträge sowie der unterschiedlichen Rebsorten auch unter funktionalen Gesichtspunkten als einheitliche Fläche i. S. v. Art. 1 Abs. 3 Satz 1 lit. a der Delegierten Verordnung anzusehen ist. Bei der Beurteilung des optischen Erscheinungsbilds und der Möglichkeit einer einheitlichen Bewirtschaftung legt der Senat nicht nur die tatsächlichen Feststellungen zugrunde, die das Verwaltungsgericht zur Begründung einer „weinbergmäßigen“ Rebanpflanzung i. S. v. § 3 Abs. 3 WeinV herangezogen hat (Urteilsabdruck S. 21 f.), sondern auch die vom Beklagten in der Berufungsverhandlung vorgelegten und mit den Beteiligten an der Richterbank erörterten Fotografien des „Weingartens“ am S..... See (Niederschrift v. 6. April 2017, S. 3), die anschließend zur Gerichtsakte genommen wurden. Der Durchführung eines Ortstermins mit Beweisaufnahme, wie sie die Kläger zu 2 und 3 zuletzt im Schriftsatz vom 3. April 2017 angeregt haben, bedurfte es in diesem Zusammenhang nicht.

72 Ausgehend von der Rechtsauffassung des Senats, dass die Größe der „Fläche“ i. S. v. Art. 1 Abs. 3 Satz 1 lit. a Delegierte Verordnung nach dem äußeren Erscheinungsbild unter ergänzender Berücksichtigung funktionaler Gesichtspunkte zu bestimmen und

deshalb auf die Gesamtanbaufläche des „Weingartens“ von rund 5.521 m² abzustellen ist, ist die Anpflanzung und Kultivierung von kelterfähigen Weinpflanzen zum Zwecke der Weinerzeugung auf den jeweiligen Unterpachtparzellen der Kläger zu 2 und 3 genehmigungspflichtig und - mangels erteilter Genehmigung - nicht rechtmäßig. Auf die Frage, ob die Kläger zu 2 und 3 als Weinerzeuger anzusehen sind, kommt es dabei nicht an. Auch einer Vernehmung der von den Klägern zu 2 und 3 schriftsätzlich angebotenen Zeugen (insbesondere von Mitgliedern und Unterpächtern des Klägers zu 1) zu Einzelheiten des „Vereinslebens“ bedurfte es nicht.

73 Anders als die Kläger zu 2 und 3 hat der erkennende Senat keine Zweifel an der Vereinbarkeit von Art. 1 Abs. 3 der Delegierten Verordnung und der ihm zugrundeliegenden Rechtsakte der Union, die dem Berufungsgericht Anlass zur Einholung des von den Klägern zu 2 und 3 mit Schriftsatz vom 3. April 2017 angeregten Vorabentscheidungsersuchens an den Europäischen Gerichtshof geben müsste.

74 In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. jüngst Große Kammer, Urt. v. 16. Juli 2015 - C 8-88/14 -, juris Rn. 29 ff. m. w. N. „Visumpflicht“) ist geklärt, dass der Unionsgesetzgeber über ein weites Ermessen auch bei der Übertragung delegierter Befugnisse nach Art. 290 Abs. 1 AEUV verfügt. Der Kommission kann die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsakts zu erlassen. Nach Unterabsatz 2 dieser Bestimmung müssen in dem Gesetzgebungsakt, mit dem diese Übertragung vorgenommen wird, Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung ausdrücklich festgelegt werden. Daraus folgt, dass die Übertragung einer delegierten Befugnis dem Erlass von Vorschriften dient, die sich in einen durch den Basisgesetzgebungsakt definierten Rahmen einfügen (EuGH a. a. O. juris Rn. 29.).

75 Diesen Anforderungen genügt (auch) der auf der Grundlage von Art. 69 und Art. 227 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassene Art. 1 Abs. 3 der Delegierten Verordnung. Unter lit. a der erstgenannten Vorschrift wird die Kommission ermächtigt, die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung des Art.

62 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vom Genehmigungserfordernis für Rebpfanzungen zu regeln, so auch für die dort bezeichneten Flächen, deren Weine ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Weinerzeugers bestimmt sind. Art. 227 regelt Einzelheiten der Befugnisübertragung (insbesondere deren Geltungsdauer).

- 76 Die Geltungsdauer des Genehmigungssystems für Rebpfanzungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erstreckt sich gemäß deren Art. 61 auf den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2030. Dies erfolgte vor dem Hintergrund der Aufhebung des vorübergehenden Rebpfanzungsverbots auf Unionsebene nach Erreichung der wesentlichen Ziele der Weinmarktreform von 2008 mit ihrer Verringerung der Rebflächen in der Union (Erwägungsgrund 54), um in Erwartung einer allmählichen ansteigenden Nachfrage auf den Weltmärkten eine geordnete, sehr große Überkapazitäten auf der Angebotsseite vermeidende Zunahme von Rebpfanzungen zu ermöglichen (Erwägungsgrund 55).
- 77 Dies hält sich - auch unter dem Gesichtspunkt der von den Klägern grundsätzlich bezweifelte Marktrelevanz ihrer subsistenzwirtschaftlichen Rebpfanzungen am S..... See - im Rahmen der Regelungsbefugnisse der Union für eine gemeinsame Marktorganisation, der es auch mit Blick auf eine angestrebte Liberalisierung nicht verwehrt ist, für den Weinanbau andere Regelungen zu treffen als für andere landwirtschaftliche Produkte.
- 78 3.2. Nachdem die Kläger zu 2 und 3 ihre hilfsweise auf die Erteilung von Neuanpflanzungsrechten für ihre Unterpachtparzellen gerichteten Verpflichtungsklagen in der Berufungsverhandlung jeweils für erledigt erklärt haben und der Beklagte dem entgegen getreten ist (Niederschrift v. 6. April 2017, S. 2 f.), ist festzustellen, dass sich die hilfsweise erhobenen Verpflichtungsklagen der Kläger zu 2 und 3 erledigt haben (Satz 2 der Entscheidungsformel).
- 79 Ein Kläger, der den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, ohne dass der Beklagte dem gemäß § 161 Abs. 2 VwGO zustimmt, nimmt von seinem bisherigen Klagebegehren Abstand und begehrt stattdessen die prozessuale Feststellung, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat. An die Stelle des durch den ursprünglichen Klageantrag bestimmten Streitgegenstands tritt der Streit über die

Behauptung des Klägers, seinem Klagebegehren sei durch ein nachträgliches Ereignis die Grundlage entzogen worden. Als Klageänderung eigener Art unterliegt der Wechsel vom ursprünglichen Klageantrag zum Erledigungsfeststellungsantrag nicht den Einschränkungen des § 91 VwGO. Seine Wirksamkeit als Prozesshandlung hängt auch nicht davon ab, dass die ursprüngliche Klage zulässig und begründet war, vielmehr wird der Erledigungsfeststellungsantrag allein aufgrund der einseitigen Erledigungserklärung des dispositionsbefugten Klägers anhängig (BVerwG, Urt. v. 25. April 1989 - 9 C 61.88 -, juris Rn. 10), wobei etwa im Falle einer verzögerten Erledigungserklärung auch eine „verschleierte Klagerücknahme“ in Betracht zu ziehen ist (BVerwG, Beschl. v. 29. Juli 2003 - 1 B 291.02 -, juris Rn. 10) und einem einseitigen Erledigungsantrag trotz des Eintritts eines erledigenden Ereignisses nicht stattgegeben werden darf, wenn der der Erledigung widersprechende Beklagte ein berechtigtes Interesse an einer gerichtlichen Sachentscheidung dargetan hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29. Juli 2003 a. a. O. Rn. 12 m. w. N.). Für ein solches schützenswertes Interesse des Beklagten genügt es nicht ohne weiteres, dass er an der Klärung einer Rechtsfrage interessiert ist, die für seine Rechtsbeziehung zu anderen Personen bedeutsam ist (BVerwG, Urt. v. 25. April 1989 a. a. O. Rn. 13 m. w. N.).

80 Bei Anwendung dieser Maßstäbe liegt jeweils eine einseitige Erledigungserklärung der Kläger zu 2 und 3 vor. Auf ausdrückliche Nachfrage des Senats haben die Kläger zu 2 und 3 in der Berufungsverhandlung erklärt, dass ihre Ausführungen auf Seite 1 des Schriftsatzes vom 3. April 2017 („der Hilfsantrag entfällt“), nicht als Rücknahmeerklärung zu verstehen sei; aus ihrer Sicht sei mit der Rechtsänderung im Berufungsverfahren eine Erledigung eingetreten. Damit liegt eine Erledigungserklärung vor, keine Teilklagerücknahme. Die von den Klägern zu 2 und 3 erstinstanzlich hilfsweise gestellten Verpflichtungsanträge auf Erteilung von Neuanpflanzungsrechten für ihre jeweiligen Parzellen waren aus den vom Verwaltungsgericht zutreffend dargelegten Gründen in Anwendung von § 75 VwGO zulässig (Urteilsabdruck S. 22 und 25). Mit dem Übergang der Zuständigkeit für die Genehmigung von Neuanpflanzungen auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung durch § 7c Weingesetz während der Anhängigkeit des Rechtsstreits ist eine Erledigung eingetreten, weil der gesetzliche Zuständigkeitswechsel dazu geführt hat, dass der Beklagte nicht mehr Rechtsträger der Genehmigungsbehörde ist und deshalb unabhängig vom Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nicht mehr zum Erlass

der streitgegenständlichen Genehmigungsbescheide verpflichtet werden kann. Ein gesetzlicher Parteiwechsel mit der Folge, dass die Bundesrepublik Deutschland durch dem Zuständigkeitswechsel kraft Gesetzes - also ohne Prozessklärung - als Beklagte hinsichtlich des Hilfsantrags in das Berufungsverfahren eingetreten wäre, scheidet hier aus.

81 Ein der Erledigungsfeststellung ausnahmsweise entgegenstehendes berechtigtes Interesse des Beklagten an einer Sachentscheidung über die Genehmigungsfähigkeit der Anpflanzung und Kultivierung von kelterfähigen Weinpflanzen zum Zwecke der Weinerzeugung auf den Unterpachtparzellen der Kläger zu 2 und 3 ist weder in der Berufungsverhandlung dargelegt worden noch sonst ersichtlich.

82 3.3. Bei den erstmals in der Berufungsverhandlung gestellten, schriftsätzlich nicht angekündigten Feststellungsanträgen der Kläger zu 2 und 3, dass der Kläger zu 1 nicht Erzeuger der auf den streitbefangenen Flächen angepflanzten Reben und den daraus gewonnenen Weinerzeugnissen ist, handelt es sich - bezogen auf die vorgenannten Kläger - um eine Klageerweiterung im Berufungsverfahren, deren Zulässigkeit sich nach § 125 Abs. 1 i. V. m. § 91 VwGO richtet. Da der Beklagte die Zulässigkeit dieser Feststellungsanträge ausdrücklich bestritten (Niederschrift v. 6. April 2017, S. 4) und damit zugleich erklärt hat, in die Klageänderung nicht einzuwilligen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. April 1999 - 4 C 4.98 -, juris Rn. 18; Rennert, in: Eyermann a. a. O. § 91 Rn. 28), hängt die Zulässigkeit der Klageänderung von deren Sachdienlichkeit i. S. v. § 91 Abs. 1 VwGO ab, deren Beurteilung im „Ermessen“ des Gerichts liegt. Darüber ist vorrangig unter prozessökonomischen Gesichtspunkten zu entscheiden (vgl. Rennert a. a. O. Rn. 31). Sachdienlich ist eine Änderung in der Regel, wenn sie der endgültigen Beilegung des sachlichen Streits zwischen den Beteiligten dient und der Streitstoff im Wesentlichen derselbe bleibt, nicht jedoch dann, wenn die Änderung zu einem unzulässigen Antrag (BVerwG, Urt. v. 8. Dezember 2016 - 4 CN 4.16 -, juris Rn. 10) oder zur fehlenden Entscheidungsreife (etwa wegen zusätzlichem Sachermittlungsbedarf) führt.

83 Daran gemessen erweist sich die Klageänderung als nicht sachdienlich, weil es für die zwischen den Beteiligten im Kern langjährig streitige Frage der Genehmigungsfreiheit des am S..... See betriebenen Weinanbaus nach dem im Berufungsverfahren

maßgeblichen Unionsrecht nicht auf die - auch aus Sicht der Kläger zu 2 und 3 (Schriftsatz v. 3. April 2017, S. 12) - dort nicht definierte Erzeugereigenschaft ankommt, sondern auf die vom Senat vorstehend bereits festgestellte Überschreitung der in Art. 1 Abs. 3 Satz 1 lit. a Delegierte Verordnung bezeichneten Anbaufläche von 1.000 m². Ob eine Klageänderung im Berufungsverfahren durch erstinstanzlich unterlegene Kläger grundsätzlich ausgeschlossen ist (so Rennert a. a. O. Rn. 33), mag dahinstehen.

- 84 Die für die Hauptberufungen und die Anschlussberufung einheitlich zu treffende Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 („Anschlussberufung“ des Klägers zu 1) und § 155 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 159 Satz 1 VwGO.
- 85 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 ZPO.
- 86 Die Revision ist nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO im Umfang der Zurückweisung der Hauptberufungen der Kläger zu 2 und 3 zuzulassen, weil der Rechtssache hinsichtlich der streitentscheidenden Auslegung des Begriffs der „Fläche“ i. S. v. Art. 1 Abs. 3 Satz 1 lit. a Delegierte Verordnung grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- 87 Im Übrigen liegen Zulassungsgründe nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die vom erkennenden Senat zugelassene Revision ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen.

Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim

Bundesfinanzhof (ERVVOBVerwG/BFH) vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVOBVerwG/BFH einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision.

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung.

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Beschluss vom 13. April 2017

Der Streitwert wird für die Berufungen der Kläger zu 2 und 3 auf 10.297,00 € und für die „Anschlussberufung“ des Klägers zu 1 auf 6.717,40 € festgesetzt.

Gründe

1

Bei dem nach § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs.1 und 2 GKG zu bemessenden Streitwert geht der Senat von den erstinstanzlichen Festsetzungen sowie dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 aus.

2

Für die Hauptanträge der Kläger zu 2 und 3 auf Feststellung der Rechtmäßigkeit ihrer Rebplantagen legt der Senat wie das Verwaltungsgericht 1,50 €/m² Rebfläche zugrunde (Nr. 53.1 des Katalogs), also jeweils 148,50 €. Ein entsprechender Wert ist für die beiden Hilfsanträge anzusetzen, wobei eine Addition in Anwendung von § 45 Abs. 1 Satz 2 und 3 GKG nicht erfolgt. Für die erstmals im Berufungsverfahren gestellten Feststellungsanträge zur fehlenden Erzeugereigenschaft des Klägers zu 1 ist der Auffangstreitwert des § 52 Abs. 2 GKG in Höhe von 5.000,00 € anzusetzen. Für die Berufungen der Kläger zu 2 und 3 errechnet sich daraus ein Wert von 10.297 €.

3

Für das als „Anschlussberufung“ bezeichnete unstatthafte Rechtsmittel des Klägers zu 1 legt der Senat die Höhe der erstinstanzlichen Festsetzung zugrunde (6.717,40 €), die sich sachdienlich an der Höhe des vom Beklagten festgesetzten Bußgelds und der Fläche des Pachtgrundstücks orientiert.

4

Für eine Addition der so ermittelten Streitwerte nach § 45 Abs. 2 GKG (zum Streitstand vgl. OLG Celle, Beschl. v. 31. Januar 2014 - 14 U 113/13 -, juris Rn. 4 m. w. N.) sieht der Senat nach den Umständen des Falles keine Grundlage, weil trotz der vom Kläger zu 1 eingelegten sog. Anschlussberufung keine „wechselseitig eingelegten Rechtsmittel vorliegen“, wie sie die gesetzliche Regelung zugrunde legt. Das vom Kläger zu 1 eingelegte Rechtsmittel richtete sich gegen den Beklagten und Berufungsbeklagten, nicht gegen die Kläger zu 2 und 3 als Berufungsführer. Da für den unzulässigen Antrag des Klägers zu 1 auf Zulassung der Berufung durch den Senatsbeschluss vom 7. März 2014 - 1 A 449/13 - bereits eine rechtskräftige Kostenentscheidung sowie eine Streitwertfestsetzung (6.717,40 €) ergangen sind, hält

der Senat eine Zusammenrechnung der Streitwerte von Berufungen und „Anschlussberufung“ auch nach dem Regelungszweck des § 45 Abs. 2 GKG nicht für geboten.

5 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein